

# TEIL II MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

## HOCHSCHULWESEN

### a) RECHTSVORSCHRIFTEN

#### ● Habitationsordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Erlaß vom 13. März 1990  
H I 2 - 424/528 - 8 -

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 Hessisches Hochschulgesetz genehmige ich die o. a. Habitationsordnung vom 13. Januar 1988.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Habitationsleistungen
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 4 Antrag auf Zulassung zur Habilitation (Eröffnung des Habitationsverfahrens) und Rücknahme des Antrags
- § 5 Versagen der Zulassung zur Habilitation
- § 6 Entscheidungskompetenz
- § 7 Fristen der Zulassung
- § 8 Prüfung der schriftlichen Habitationsleistung und Habitationsausschuß
- § 9 Probevortrag und wissenschaftliches Gespräch
- § 10 Zuerkennung der Habilitation
- § 11 Ablehnung und Antrag auf erneute Zulassung
- § 12 Verleihung der Bezeichnung Privatdozent/-in
- § 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 14 Beteiligung des Ständigen Ausschusses II
- § 15 Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung Privatdozent/-in
- § 16 Mitteilungspflicht
- § 17 Rechte und Pflichten des/der Privatdozenten/-in und des/der Habilitierten
- § 18 Inkrafttreten

#### § 1

#### Grundsätzliches

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter

Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in dem gewählten Fach.

(2) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem/der Habilitierten die Bezeichnung Privatdozent/-in. Diese(r) ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet (§ 42 Abs. 3 HUG).

(3) Die Habilitation erfolgt durch den Fachbereich Evangelische Theologie in den folgenden theologischen Fächern: Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie. Schwerpunkte innerhalb dieser Fachgebiete können mit angegeben werden.

#### § 2

#### Habitationsleistungen

(1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. eine Habilitationsschrift
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

(2) Die Habilitationsschrift muß eine wissenschaftlich weiterführende Abhandlung aus dem Bereich des Faches darstellen, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht. Das Thema soll von dem der Dissertation deutlich unterschieden sein. Die Habilitationsschrift kann bereits veröffentlicht sein.

(3) Anstelle der Habilitationsschrift kann eine Auswahl aus den Veröffentlichungen des Bewerbers vorgelegt werden, die in einem thematischen Zusammenhang stehen (Kumulatives Verfahren). In diesem Fall soll der Bewerber zusätzlich eine Zusammenfassung dieser Arbeiten unter einem gemeinsamen Thema vorlegen; dieses Thema ersetzt dann das Thema der Habilitationsschrift (Habilitationsthema).

(4) Der wissenschaftliche Vortrag und das anschließende wissenschaftliche Kolloquium dienen dem Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Lehre. In der Regel sind zusammen zwei Vorlesungsstunden vorgesehen.

## § 3

**Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Der Bewerber muß eine abgeschlossene theologische Ausbildung besitzen und den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit einer theologischen, religionsgeschichtlichen, religionswissenschaftlichen oder religionsphilosophischen Arbeit (in der Regel Dr. theol. oder Dr. phil.), und zwar mindestens mit dem Prädikat „magna cum laude“ oder mit einer gleichwertigen Bewertung erworben haben. Der Fachbereichsrat kann den Doktorgrad eines anderen Faches anerkennen, wenn die Dissertation in erheblichem Maß Fragen der genannten theologischen Fachgebiete aufgreift oder wenn andere bedeutende wissenschaftliche Arbeiten des Betreffenden aus diesen Fachgebieten vorliegen.

(2) Der Bewerber soll nach der Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre wissenschaftlich in dem Fach gearbeitet haben, für das er sich zu habilitieren wünscht. Er soll mit Ergebnissen dieser Arbeiten an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fachbereichsrates.

(3) Der Bewerber soll mindestens ein Jahr Aufgaben in der Lehre des Faches, für das er sich zu habilitieren wünscht, wahrgenommen haben, in der Regel an der Universität (z. B. durch Betreuung von Examensarbeiten, durch Lehraufträge oder durch eine Tätigkeit als Hochschulassistent). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fachbereichsrates.

(4) Der Bewerber muß einer evangelischen Kirche, in Ausnahmefällen einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören.

(5) Der Bewerber hat die Habilitationsschrift oder entsprechende Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 2 oder 3 vorzulegen.

## § 4

**Antrag auf Zulassung zur Habilitation  
(Eröffnung des Habilitationsverfahrens)  
und Rücknahme des Antrags**

(1) Der Bewerber hat an den Dekan des Fachbereichs einen schriftlichen Antrag zu richten, worin das Fach, für das er sich zu habilitieren wünscht, zu bezeichnen ist.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind beizufügen:

- a) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen,
- b) Promotionsurkunde, Dissertation,
- c) ein amtliches Führungszeugnis von der zuständi-

gen Behörde des letzten Wohnorts. Das Führungszeugnis soll nicht älter als drei Monate sein,

- d) ein ausführlicher Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit des Bewerbers Auskunft gibt,
- e) ein vollständiges Schriftenverzeichnis, dem die gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers sowie gegebenenfalls auch druckfertige Manuskripte beigelegt werden sollen,
- f) eine Erklärung über die ausgeübte Lehr- bzw. Vortragstätigkeit,
- g) die unter § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 vorgesehene(n) Arbeit(en) in dreifacher Ausfertigung,
- h) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber bei einem anderen Fachbereich bzw. einer anderen Hochschule eine Habilitation beantragt hat,
- i) eine Erklärung des Bewerbers, daß er die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfaßt hat. Bei gemeinschaftlichen Arbeiten im Zusammenhang mit dem kumulativen Habilitationsverfahren (§ 2 Abs. 3) ist der eigene Beitrag auszuweisen.
- j) ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung nach § 3 Abs. 4.

(3) Der Dekan kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Bewerber zur Vorlage der Unterlagen eine Frist gewähren oder ihm gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(4) Die Rücknahme des Antrags ist nur so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung des Fachbereichsrates über eine Habilitationsleistung das Verfahren für beendet erklärt worden ist.

## § 5

**Versagen der Zulassung zur Habilitation**

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn

- a) die vom Bewerber gemäß § 4 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation nicht beigelegt sind und auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht vorgelegt wurden,
- b) die in § 3 beschriebenen Voraussetzungen nicht gegeben sind,
- c) die Habilitation im betreffenden Fach zweimal von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen unzureichender Habilitationsleistungen abgelehnt worden ist,
- d) der Fachbereich für das im Habilitationsantrag genannte Fach nicht zuständig ist,
- e) der Bewerber als Professor oder Hochschuldozent Mitglied des Fachbereichs ist.

(2) Die Zulassung zur Habilitation kann versagt werden, wenn der Antragsteller rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte. Bei Tilgung der Strafe ist die Versagung der Zulassung nicht zulässig.

### § 6

#### Entscheidungskompetenz

(1) Bei der Beschlußfassung über Habilitationsleistungen (§ 8 Abs. 5, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 6) wirken Professoren und Habilitierte des Fachbereichsrates sowie die Professoren mit, die ihr Mitwirkungsrecht mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Dekan schriftlich mitgeteilt haben (§ 14a Abs. 4 HHG). Die Anzeige des Mitwirkungsrechts gilt für das gesamte anhängige Habilitationsverfahren. Den Professoren, die angezeigt haben, daß sie an Entscheidungen des Fachbereichsrates mitwirken wollen, werden die Unterlagen zu dem Tagesordnungspunkt zugänglich gemacht. Sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Fachbereichsrat angehörend, sofern sie an der Sitzung teilnehmen (§ 14a Abs. 5 HHG). Sie beschließen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden in nichtöffentlicher Sitzung. Es sollen nur Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen (§ 13 Abs. 2 HHG). Die übrigen Mitglieder des Fachbereichsrates wirken mit beratender Stimme mit.

(2) Andere Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten trifft der Fachbereichsrat unter Beachtung von § 14a HHG – soweit der Fachbereichsrat seine Zuständigkeit nach dieser Ordnung nicht an den Dekan delegiert hat.

(3) Zur Beratung und Entscheidung von Habilitationsangelegenheiten im Fachbereichsrat müssen alle Professoren im Sinne von § 39 HUG des Fachbereichs geladen werden. Emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Professoren, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Habilitierte des Fachbereichs können geladen werden. Sie können sich an der Beratung – auch in nichtöffentlicher Sitzung – beteiligen. Professoren, Honorarprofessoren und Habilitierte als Vertreter benachbarter Fachgebiete in anderen Fachbereichen sollen geladen werden. Sie können sich an der Beratung beteiligen und im Kolloquium an den Habilitanden Fragen richten.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Fachbereichsrates oder des Dekans sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 7

#### Fristen der Zulassung

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet gemäß § 6 Abs. 2 in der Regel spätestens einen Monat nach Ein-

gang des Antrags auf Zulassung. Vorlesungsfreie Zeiten werden nicht mitgerechnet.

(2) Entscheidungen werden vom Dekan dem Bewerber – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – mitgeteilt.

### § 8

#### Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistung und Habilitationsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat bestellt im Fall der Eröffnung des Prüfungsverfahrens einen Habilitationsausschuß, der die Habilitationsleistungen prüft und dem Fachbereichsrat einen begründeten Beschlußvorschlag vorlegt.

Dem Habilitationsausschuß gehören an:

– der Dekan als Vorsitzender,

– die Professoren und Habilitierten des Fachbereichs Evangelische Theologie.

(2) Der Habilitationsausschuß bestellt aus seinen Mitgliedern zwei Professoren zu Berichterstattem. Diese erstellen unabhängig voneinander ihre Gutachten in einer Frist von höchstens vier Monaten nach dem Datum ihrer Bestellung. Der Habilitationsausschuß kann weitere Gutachten auch von Habilitierten des Fachbereichs oder von Professoren und Habilitierten anderer Fachbereiche und Universitäten einholen.

(3) Nach Vorlage der Gutachten ist allen Mitgliedern des Fachbereichsrates, allen Professoren und Habilitierten des Fachbereichs Gelegenheit zur Einsicht in die Habilitationsschrift samt den Gutachten sowie Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme ist durch eine Auslage von drei Wochen im Dekanat gewährleistet, über die alle Berechtigten schriftlich zu unterrichten sind. Die Auslagefrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Mitteilung. Eventuelle schriftliche Stellungnahmen sollen spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslagefrist beim Dekan eingegangen sein. Später eingegangene Stellungnahmen brauchen nicht mehr berücksichtigt zu werden.

(4) Nach Beendigung der Fristen für Auslage und Stellungnahme erstellt der Habilitationsausschuß ein Votum für den Fachbereichsrat, das einen Entscheidungsvorschlag und eine Begründung enthält. Abweichende Voten können schriftlich dem Fachbereichsrat vorgelegt werden.

(5) Der Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf der Auslagefrist über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Bei der Berech-

nung der Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht mitgerechnet. Die Beschlußfassung erfolgt gemäß § 6 Abs. 1.

### § 9

#### Probenvortrag und wissenschaftliches Gespräch

- (1) Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsrat angenommen, so hat der Bewerber an einer der folgenden Sitzungen des Fachbereichsrates einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu halten. In diesem Falle ist der Fachbereichsrat um die unter § 14 Abs. 4 HHG Genannten zu ergänzen.
- (2) Der Bewerber schlägt drei Themen vor, die nicht in direktem Zusammenhang miteinander und mit dem Habilitationsthema stehen. Der Fachbereichsrat wählt in nichtöffentlicher Sitzung ein Thema aus. Das ausgewählte Thema wird dem Bewerber spätestens 14 Tage vor dem Vortrag bekanntgegeben. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Bewerber verkürzt werden. Der Dekan lädt zu dem Vortrag ein.
- (3) Der Vortrag soll dem Nachweis der Befähigung des Bewerbers zu akademischer Forschung und Lehredienen.
- (4) Über den Vortrag findet anschließend ein einstündiges, öffentliches wissenschaftliches Gespräch statt.

### § 10

#### Zuerkennung der Habilitation

- (1) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Gespräch beschließt der Fachbereichsrat nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 über die Zuerkennung der Habilitation (Lehrbefähigung). Der Beschluß hat das Habilitationsfach zu bezeichnen.
- (2) Das Ergebnis der Beschlußfassung ist dem Bewerber unverzüglich durch den Dekan mitzuteilen.
- (3) Der Habilitierte soll sich dem Fachbereich in einer öffentlichen Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema vorstellen. Der Dekan legt im Benehmen mit dem Habilitierten einen Termin für diese öffentliche Antrittsvorlesung fest und lädt zu ihr universitätsöffentlich ein.
- (4) Im Regelfall nach der Antrittsvorlesung erhält der Habilitierte eine Urkunde über die vollzogene Habilitation. Die Urkunde trägt das Datum der Beschlußfassung gemäß Abs. 1. Sie enthält das Habilitationsfach und den Titel der Habilitationsschrift bzw. das Habilitationsthema der vorgelegten Publikationen. Die Urkunde wird durch den Dekan – nach Möglichkeit in einer Sitzung des Fachbereichsrates – überreicht.

### § 11

#### Ablehnung und Antrag auf erneute Zulassung

- (1) Die schriftliche Mitteilung der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung bzw. der Habilitation (§ 8 Abs. 5 und § 10 Abs. 1) ist dem Bewerber durch den Dekan innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlußfassung zuzustellen.
- (2) Bei einer Ablehnung steht es dem Bewerber frei, erneut einen Antrag zu stellen. Wurden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so sind dem Antrag neue schriftliche Habilitationsleistungen beizufügen. Bereits vom Fachbereichsrat angenommene schriftliche Habilitationsleistungen werden bei einem erneuten Antrag anerkannt, sofern dieser innerhalb eines Jahres gestellt wird. Danach ist eine Anerkennung auf besonderen Antrag möglich.

### § 12

#### Verleihung der Bezeichnung Privatdozent/-in

- (1) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem/der Habilitierten die akademische Bezeichnung „Privatdozent/-in“. Der dafür erforderliche Antrag ist bei dem Dekan des Fachbereichs vorzulegen.
- (2) Hat sich der/die Bewerber/-in bereits an einem anderen Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule habilitiert, so muß er/sie unter Vorlage der Habilitationsurkunde Umhabilitierung beantragen. Auf Antrag werden die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen. Die Umhabilitierung ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozent/-in. Der Fachbereichsrat entscheidet über den Antrag unter Beachtung von § 6 Abs. 1.
- (3) Wird dem/der Habilitierten auf seinen/ihren Antrag hin die akademische Bezeichnung „Privatdozent/-in“ zuerkannt, so ist ihm/ihr über diese Zuerkennung eine Urkunde zu erteilen. Hat der/die Antragsteller/-in am Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität seine/ihre Habilitationsleistungen erbracht, wird über die Zuerkennung der Habilitation und des Titels Privatdozent/-in jeweils eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Der/Die Privatdozent/-in hat eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema zu halten. Der Dekan lädt zu der Antrittsvorlesung universitätsöffentlich ein. Im Anschluß an die Antrittsvorlesung erhält der/die Privatdozent/-in die Urkunde über die Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozent/-in.
- (5) Der Antrag auf die Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozent/-in ist durch den Fachbereichsrat insbesondere abzulehnen, wenn:

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Gründe vorliegen, die den Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung Privatdozent/-in rechtfertigen (§ 15 Abs. 3 und 4),
- b) der/die Antragsteller/-in bereits eine andere akademische Bezeichnung besitzt, aufgrund derer er/sie zur Lehre befugt ist.
- (6) Im Falle einer Ablehnung gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

## § 13

**Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

- (1) Die Habilitationsschrift soll – falls sie noch nicht publiziert ist – als Buch- oder Fotodruck, als Beitrag eines Sammelbands oder in Zeitschriften veröffentlicht werden.
- (2) Eine verkürzte bzw. veränderte Fassung darf jedoch nur dann als Habilitationsschrift veröffentlicht werden, wenn sie den wesentlichen Gehalt der Habilitationsschrift nicht verändert und den Beweisgang wiedergibt. Dazu ist die Zustimmung des Dekans und der Berichterstatter einzuholen.

## § 14

**Beteiligung des Ständigen Ausschusses II**

Der Antragsteller kann sich jederzeit während des Habilitationsverfahrens beschwerdeführend über den Dekan an den Ausschuß II wenden.

## § 15

**Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung Privatdozent/-in**

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/-in“ erlischt, wenn der/die Privatdozent/-in durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan hierauf verzichtet.
- (2) Übt der/die Privatdozent/-in ohne Zustimmung des Fachbereichsrates oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit aus, so stellt der Dekan nach Anhörung des/der Betroffenen durch Bescheid den Verlust des Rechts im Sinne von Abs. 1 fest.
- (3) Das Recht zur Führung des Titels „Privatdozent/-in“ kann vom Fachbereich entzogen werden, wenn
- a) der/die Privatdozent/-in rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird, die nach § 5 Abs. 2 eine Versagung der Zulassung zur Habilitation zur Folge gehabt hätte;
- b) sich herausstellt, daß die Habilitation durch Täuschung erlangt wurde.

(4) Das Recht zur Führung des Titels Privatdozent/-in kann ferner vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn der/die Privatdozent/-in aus dem Bereich der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen austritt.

(5) Vor der Beschlußfassung nach Abs. 3 oder Abs. 4 muß dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Im Fall Abs. 3b wird auch die Habilitation aberkannt. Für Beschlüsse nach Abs. 3b gilt § 6 Abs. 1.

(6) Die entsprechenden Urkunden sind nach Verlust der Habilitation oder des Rechts auf die Bezeichnung „Privatdozent/-in“ einzuziehen.

## § 16

**Mitteilungspflicht**

- (1) Die vollzogene Habilitation und gegebenenfalls auch die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent/-in“ sind durch den Dekan dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst über den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität mitzuteilen.
- (2) Das Gleiche gilt bei Verlust der Habilitation und der Bezeichnung „Privatdozent/-in“.

## § 17

**Rechte und Pflichten des/der Privatdozenten/-in und des/der Habilitierten**

- (1) Der/Die Privatdozent/-in ist Angehörige(r) der Johann Wolfgang Goethe-Universität, soweit er/sie nicht nach § 4 HUG ihr Mitglied ist (§ 5 Abs. 1 Ziffer 4 HUG).
- (2) Der/Die Privatdozent/-in ist zur regelmäßigen Lehre in dem in der Urkunde angegebenen Fach berechtigt und verpflichtet. Er/Sie hat als solche(r) keinen Anspruch auf Ausstattung und Vergütung.
- (3) Mitglieder der Universität werden durch die Habilitation von keiner Pflicht entbunden, die sich aus ihrem Dienstverhältnis ergibt.

## § 18

**Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Frankfurt am Main, den 15. Juni 1988

Prof. Dr. Dieter Georgi

Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie

Code	Titel	Betreuer	Lehrender	SWS	CrP
	Internationales Management	Röhm	Röhm	4	4
angestrebte Abschlüsse		Studienabschnitt	Semestereinordnung	Modultyp	
Bachelor of Business Administration and Engineering		Hauptstudium	6	Wahlpflichtmodul	
Lehrform	erforderliche Vorkenntnisse		ist Vorleistung für		
Vorlesung					
		<input type="checkbox"/> Tutorium		SWS:	
Angebotsfrequenz	Leistungsnachweis		Lehrsprache		
Jährlich	Klausur, Referat, Ausarbeitung		deutsch		
<input checked="" type="checkbox"/> Maschinenbau		<input checked="" type="checkbox"/> Elektrotechnik			
Lernziele					
-					
Inhalte					
-					
Literatur					
-					
Unterrichtsmaterial					
-					

608

Habilitationsordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 13. Januar 1988 (ABl. 1991 S. 489);

hier: Änderung

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), habe ich die Änderung der oben angeführten Habilitationsordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie vom 13. Januar 1988 mit Erlass vom 30. November 2004 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 6. April 2005 **Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst**  
III 3.1 — 424/528 — 11  
StAnz. 24/2005 S. 2183

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Evangelische Theologie vom 28. April 2004 wird die Habilitationsordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 13. Januar 1988 (ABl. 1991 S. 489) wie folgt geändert:

**Artikel I**

§ 3 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und zwar mindestens mit dem Prädikat „magna cum laude“ oder mit einer gleichwertigen Bewertung“ werden gestrichen.

§ 3 Abs. 1 S. 2 wird neu eingefügt:

„Diese Arbeit soll einen besonders qualifizierten Forschungsbeitrag erbracht haben.“

**Artikel II**

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 15. März 2005  
Prof. Dr. Stefan Alkier  
Dekan des Fachbereiches Evangelische Theologie

609

Habilitationsordnung des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 11. Juni 2003 (StAnz. S. 3558 ff.);

hier: Änderung beziehungsweise Ergänzung

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), habe ich die oben angeführte Änderung beziehungsweise Ergänzung der Habilitationsordnung mit Erlass vom 6. April 2005 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 25. Mai 2005 **Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst**  
III 3.1 — 424/526 (1) — 14  
StAnz. 24/2005 S. 2183

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften vom 14. Juli 2004 wird die Habilitationsordnung des Fachbereichs vom 11. Juni 2003 (StAnz. S. 3558 ff.) wie folgt geändert:

**Artikel I**

Die Aufzählung der Habilitationsfächer in § 1 Abs. 3 wird um folgende Fächer ergänzt:

„Vor- und Frühgeschichte“, „Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen“ und „Hilfswissenschaften der Altertumskunde“.

**Artikel II**

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 17. Mai 2005  
Prof. Dr. J. Gippert  
Dekan des Fachbereiches  
Sprach- und Kulturwissenschaften